



ESF – Projekt Netwin 3 -Netzwerk Integration

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser Telefon-Durchwahl 0541 349698-19 bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück Carl-Sonnenschein-Haus Telefon-Zentrale 0541 34978-0 DiCV-OS@caritas-os.de www.caritas-os.de www.esf-netwin.de

05.04.2016

# Kurzübersicht betriebliche Berufsausbildung

Stand: 05.04.2016

# 1. Beschäftigungserlaubnis

#### a) Voraussetzungen

(1) Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA):

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung ist möglich, wenn

- sie sich seit drei Monaten mit einer Aufenthaltsgestattung, einer BüMA, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis etc.) in Deutschland aufhalten
- die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben und
- nicht aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) kommen, wenn sie nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben.

#### (2) Flüchtlinge mit einer Duldung

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung ist ohne Wartezeit möglich; im Einzelfall kann ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG bestehen (unter Umständen bei fehlender Mitwirkung, falschen Angaben oder bei Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaat, wenn nach dem 31.08.2015 ein Asylantrag gestellt wurde).

(3) Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitäre oder politischen Gründen nach §§ 22-25b AufenthG

Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist direkt möglich, wenn in der Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit gestattet" oder "Beschäftigung gestattet" eingetragen ist.

Steuernummer: 66 270 00249











Die BA muss der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte (d.h. mindestens zweijährige) Berufsausbildung nicht zustimmen.

#### b) Zuständigkeit

Zuständig ist die für den jeweiligen Flüchtling auch in den anderen Bereichen zuständige Ausländerbehörde.

## 2. Wohnsitzauflage

Wenn der Lebensunterhalt nicht ohne Sozialleistungen gesichert ist, wird eine Wohnsitzauflage, also die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, angeordnet. Hiervon ausgenommen sind anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG.

Ist für eine Ausbildungsaufnahme zwingend eine Änderung der Wohnsitzauflage erforderlich, muss dies beantragt werden.

Zuständig für Umverteilungsanträge von Asylsuchenden ist die Nds. Aufnahmebehörde am Standort Braunschweig; ansonsten ist die Ausländerbehörde am Wohnort des Flüchtlings zuständig, wobei die Ausländerbehörde am Zuzugsort zustimmen muss.

### 3. Ermessensduldung für die Ausbildungsdauer

Auch wenn eine Abschiebung möglich ist, kann geduldeten Flüchtlingen jetzt eine Ermessensduldung insbesondere dann erteilt werden, wenn

- Aufnahme einer qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland
- Alter unter 21 Jahre
- Keine Herkunft aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat.

Die Duldung kann für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden und soll für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fortdauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.

Unabhängig von diesen Voraussetzungen kann die Ausländerbehörde aber auch wie bisher im Einzelfall eine Ermessensduldung erteilen.

### 4. Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Dabei handelt es sich um ein Praktikum für junge Menschen (in der Regel unter 25 Jahre), das eine betriebliche Berufsausbildung vorbereitet und die Chance bietet, in sechs bis maximal zwölf Monaten den Arbeitsalltag in einem bestimmten Tätigkeitsfeld und in einem Betrieb kennenzulernen.

Der Arbeitgeber erhält hierfür einen Zuschuss zur Vergütung in Höhe von bis zu 216 € monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Diese Förderung beantragt der Arbeitgeber bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine Einstiegsqualifizierung entsprechen denen für eine qualifizierte Berufsausbildung

**5.** Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfe, Assistierte Ausbildung Zu den Zugängen hierzu vgl. die Übersicht zur Ausbildungsförderung.